

Beispielsweise müssen bei Sportplatzbelägen die unterschiedlichen maximalen jährlichen Nutzungsstunden in die Betrachtung einfließen, denn ggf. sind zusätzliche Ausweichmöglichkeiten bereitzustellen. Die maximale Nutzungszeit kann die Kommune anhand eigener Erkenntnisse definieren oder sich an DFB, FLL oder KGSt-Vergleichsdaten orientieren.<sup>13</sup>

Führt eine Kommune ein Berichtswesen in der o. a. Form, so kann sie auf solide lokale Erkenntnisse hinsichtlich der Folgekosten zugreifen, die im Zweifel konkreter sind, als allgemeine statistische Werte.

Wirtschaftlichkeit beschränkt sich nicht auf die reine Kostensicht. Qualitative Betrachtungen müssen in gleichem Maße einfließen. Unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit in Form von ökologischer, ökonomischer, soziokultureller und funktionaler, technischer, Prozess- sowie Standortqualität hat die Hochschule Osnabrück das bereits zuvor benannte Bewertungssystem für Sportfreianlagen entwickelt, das die genannten Faktoren miteinander verbindet und zu einer ganzheitlichen Beurteilung herangezogen werden kann. Die Orientierung an diesem System wird empfohlen. Mitunter ist auch die Hinterfragung tradierter Handlungsweisen oder Standorte gewinnbringend.

*Beispiel der Stadt Bergheim:*

*In zwei nebeneinander liegenden Ortsteilen gab es je eine Sportfreianlage, nah an Wohnbebauung und jeweils nicht ausgelastet. Es wurde eine neue Sportanlage auf freier Fläche zwischen den beiden Ortsteilen errichtet. Die Kosten konnten durch die Umwandlung der beiden alten Areale zu Bauland und die Veräußerung an Bauwillige gedeckt werden. Die Probleme durch Lärmbelästigung der bisherigen Anwohner entfallen, die neue Anlage ist besser ausgelastet und die betroffenen Vereine sind sehr zufrieden mit ihrer neuen Sportstätte.<sup>14</sup>*

#### 4.4 Nutzungsentgelte und andere Einnahmen/Erträge

Die Erhebung von Nutzungsentgelten stellt mitunter ein Politikum dar, denn Sport ist Bestandteil der Förderung des Gemeinwohls und viele Bürger betrachten die Nutzung von Sportanlagen als durch ihre Steuerzahlungen gegenfinanzierte Leistung. Umgekehrt werden Sportanlagen jedoch nur von Sportvereinen und -gruppen genutzt, selten von allen Einwohnern, so dass die eingesetzten Steuergelder nur einem Bevölkerungsteil zugutekommen. Zudem sind viele Kommunen mit steigenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten konfrontiert und suchen nach Möglichkeiten, ihr Sportangebot dennoch aufrecht zu erhalten.

Abgesehen davon sind länderspezifische Regelungen zu beachten. So dürfen z. B. in Rheinland-Pfalz per Gesetz keine Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen erhoben werden.

Aus Sicht der KGSt kann keine generelle Empfehlung gegeben werden. Doch lassen sich eine Reihe von Gründen aufzählen, die bei einer lokalen Entscheidung abzuwägen sind.

<sup>13</sup> DFB-Empfehlungen: Sportrasen 600 h/p.a., Tenne 1.250 h/p.a., Kunststoffrasen 2.250 Std. p.a. FLL 2014: Sportrasen 800 h/p.a., Tenne bis 1500 h/p.a., Kunststoffrasen über 1500 h/p.a.

KGSt: Vereinbarung in Vergleichsringen (3.360 Std. je Hallenfeld/Einfachhalle).

<sup>14</sup> KGSt-Mitglieder können die öffentliche Ratsvorlage zu diesem Projekt unter der Kennung 20171026A0002 im KGSt-Portal abrufen.

- Mit Nutzungsentgelten kann i. d. R. keine komplette Kostendeckung erreicht werden. Doch bedeutet auch schon eine anteilige Finanzierung eine Entlastung, ein wichtiger Effekt für Kommunen mit Konsolidierungszwängen.
- Entgelte können den Charakter eines Anerkennungsbeitrages annehmen, das überlassene Objekt wird mehr wertgeschätzt.
- Die Erhebung von Entgelten bringen Steuerungseffekte mit sich: Nutzer überlegen sich genauer, wann sie welche Fläche/welches Objekt buchen. Leerstand reduziert sich.
- Werden die Nutzungsentgelte in ihrer Höhe und auch argumentativ auf den Energiebedarf abgestellt, lässt sich ein besseres Einsparbewusstsein erreichen.
- Ggf. ist die Akzeptanz von Entgelten schwierig in der Bevölkerung, den Vereinen und in der Politik herzustellen.
- Bei einer Entgelterhebung kann ein Anspruchsdenken geweckt werden.
- Die Sportvereine übernehmen durch ihr Engagement einen Teil der Aufgabenstellungen der lokalen Gemeinschaft und tragen zur Lebensqualität, zur Attraktivität von Kommunen und zur Identifikation mit dem Wohnort bei. Dies kann bei der Gestaltung von Entgelten Berücksichtigung finden.
- Die aktive Beteiligung von Vereinen an der Bewirtschaftung und/oder Instandhaltung von Sportanlagen muss bei der Entscheidung adäquat berücksichtigt werden.

Die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Gebühren stellt, da sie in den seltensten Fällen kostendeckend ist, eine indirekte Förderung des Sports und des Vereinswesens einer Kommune dar. **Die KGSt empfiehlt daher transparente Entscheidungsfindung und Erhebungsmodus.** Beispielsweise durch einen Workshop/Diskussionsforum zur Erarbeitung einer lokalen Lösung mit allen Vereinen, einen Grundsatzbeschluss im Rat, Offenlegung von Nutzungszeiten und Nutzern. Örtliche Beispiele:

- *In Illingen legte man den Vereinen gegenüber offen, dass bei 3,50 EUR pro Nutzungsstunde die Kommune ihrerseits 60 EUR pro Nutzungsstunde zuzahlt. Diese Gegenüberstellung schaffte Akzeptanz.*
- *Auch in Bergheim wurde nach Offenlegung des zu leistenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwands Akzeptanz für die Gebührenerhebung erzielt.*

Nach allgemeiner Erfahrung der Mitglieder der Arbeitsgruppe verbleibt auch nach Berücksichtigung des Erhebungsaufwandes ein spürbarer Anteil für die Sportstätten. Beispiele:

- *In Bergheim werden rd. 50.000 EUR p. a. eingenommen bei einem Erhebungsaufwand von rd. 15.000 EUR p. a.*
- *Bochum nimmt rd. 250.000 EUR p. a. ein und benötigt dazu eine Stelle.*

Bei der konkreten Ausgestaltung einer Entgelterhebung besteht die Möglichkeit, auf lokale und vereinsspezifische Kriterien abzustellen. So kann beispielsweise nach örtlichen oder auswärtigen Vereinen/Nutzern, nach Stadtsportbundmitgliedern oder Nichtmitgliedern, nach kommerzieller (Turniere, Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern o. ä.) oder gemeinnütziger Nutzung unterschieden werden. Vereinen mit besonderem Engagement im Bereich Jugend kann eine Entlastung gewährt werden. Beispiele:

- *Chemnitz gibt einen Gebührenrabatt bezogen auf den Mitgliedsanteil von Kindern und Jugendlichen in Vereinen. Stadtsportbundmitglieder zahlen 6,25 EUR/h, Nicht-Mitglieder 100 EUR/h. Für die Kriterien zur Sportanlagenbelegung gibt es eine Satzung.*
- *Hameln nimmt z. B. für Fußball-Winterhallenturniere 100 EUR/Tag (für Müllbeseitigung, Sonderreinigung, etc.).*
- *Bergheim nimmt für Plätze: 5 EUR/h, bzw. 75 EUR/Tag, von Auswärtigen/Firmen: 10 EUR/h bzw. 150 EUR/Tag; Hallengebühr: 5 EUR/h bzw. 10 EUR/h, Vereine können ihre Zahlungsverpflichtungen mit Eigenleistungen aufrechnen.*

## **Stadt Warburg**

# **Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen**

### **Präambel**

Die Stadt Warburg ist Eigentümerin der nachstehend aufgeführten Turnhallen:

Dreifachturnhalle in Warburg,  
Florenbergturnhalle in Warburg,  
Turnhalle der Falkschule in Warburg,  
Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg,  
Turnhalle im Altbau des Hüffertgymnasium in Warburg,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Daseburg,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Ossendorf,  
Turnhalle der Overgaer-Hauptschule in Rimbeck,  
Turnhalle der Kath. Grundschule in Scherfede,  
Turnhalle der Grundschule in Bonenburg

Diese Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 12.12.2006 beschlossen.

### **§ 1**

Die v.g. Turnhallen werden vorzugsweise den örtlichen Vereinen und Gruppen für die Durchführung sportlicher Trainingsstunden, Turniere und Meisterschaftsspiele gegen die in § 3 festgelegten Nutzungsentgelten zur Verfügung gestellt. Schulunterricht, Schulveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Stadt Warburg haben für die Nutzung der Turnhallen generell Vorrang. In den Ferien können die Turnhallen grundsätzlich nicht genutzt werden.

### **§ 2**

- a) Anträge auf Nutzung der v.g. Turnhallen sind bei der Stadt Warburg  
- Fachbereich III - schriftlich einzureichen.
- b) Die Stadt Warburg entscheidet über die Anträge, koordiniert die Trainingszeiten und die Termine der Turniere und Meisterschaftsspiele.  
Die Vereine und Gruppen haben keinen Rechtsanspruch auf die zugesagten Nutzungszeiten.  
Die Stadt Warburg kann für den Eigenbedarf und in begründeten Fällen jederzeit zugesagte Nutzungszeiten zurücknehmen.

### **§ 3**

- (1) Als Grundlage für die Erhebung der Benutzungsentgelte ist die Eintragung im Hallenbelegungsplan entscheidend, egal ob die Halle tatsächlich genutzt wurde oder nicht. Ausgenommen hiervon sind die Ferienzeiten und Ausfallzeiten, welche die Stadt Warburg zu verantworten hat.

- a) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten und Spielzeiten für ortsansässige eingetragene Vereine:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **1 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **1 € / Stunde** erhoben.

- b) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten für nicht im Vereinsregister eingetragene Sportgruppen:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **4 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **3 € / Stunde** erhoben.

- c) Nutzungsentgelte für die regelmäßig zur Verfügung gestellten Trainingszeiten durch kommerzielle Anbieter:

Für die regelmäßig durchgeführten Trainingsstunden wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle mit Ausnahme des Gymnastikraumes der Dreifachturnhalle und der Turnhalle in der Kath. Grundschule in Warburg ein Nutzungsentgelt in Höhe von **10 € / Stunde** erhoben.

Für den Gymnastikraum der Dreifachturnhalle und für die Turnhalle in der Kath. Grundschule wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **7,50 € / Stunde** erhoben.

- (2) Für die Durchführung von Sonderveranstaltungen bzw. Turnieren durch Vereine wird für die oben genannten Turnhallen bzw. für jedes Segment der Dreifachturnhalle ein Nutzungsentgelt in Höhe von **4 € / Stunde** erhoben. Außerdem werden die Kosten für den Hausmeister, zusätzliche Reinigung und die evtl. Müllentsorgung in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Nutzung der Anzeigetafel in der Dreifachturnhalle wird für jede Nutzung ein Betrag in Höhe von **5,00 € / Tag** erhoben.

#### **§ 4**

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 5**

In den Turnhallen und allen Nebenräumen gilt absolutes Rauchverbot. Die Turnhallen sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

#### **§ 6**

Die Nutzer haften für die durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Turnhallen und dem Inventar.  
Ferner haften diese für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die sich aus der Nutzung der Turnhallen ergeben.

#### **§ 7**

Für jede Turnhalle wird eine entsprechende Hausordnung erlassen.

#### **§ 8**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

# **1. Änderungssatzung vom 29.11.2017 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Gymnastikhallen der Stadt Höxter vom 09.03.2015**

Der Rat der Stadt Höxter hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Sporthallen und der Gymnastikräume der Stadt Höxter ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Die Benutzung der Sporthallen und Gymnastikräume für den Schulsport ist gebührenfrei.

(2) Für alle anderen, nicht unter § 3 Absatz 1 fallenden Benutzungen der Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Höxter sind Benutzungsgebühren nach folgender Maßgabe und folgenden Tarifen zu entrichten:

a) Die Benutzungsgebühren werden nach Nutzungseinheiten auf der Grundlage des Belegungsplans berechnet. Die Gebühr beträgt:

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| ab dem 01.01.2016 | 1,20 Euro pro Zeitstunde  |
| ab dem 01.01.2017 | 3,00 Euro pro Zeitstunde. |

b) Für Sporthallen und Gymnastikräume mit weniger als 230 Quadratmetern Nutzfläche beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2017 die Hälfte der jeweils oben angegebenen Beträge.

c) Soweit eine Sporthalle über mehrere selbstständige Hallenteile verfügt (z.B. Sporthalle Am Bielenberg), so erfolgt die Berechnung je selbstständig nutzbarem Hallenteil.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt einmal jährlich zum 01.03. eines Jahres durch schriftlichen Heranziehungsbescheid. Erhebungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Höxter zu zahlen. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Angemeldete, aber nicht genutzte Zeiten werden grundsätzlich nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.